



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Juli 2024
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2024.SIDAJV.127
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug; Erstellung und Betrieb von provisorischem Haftraum im Regionalgefängnis Burgdorf zur Bewältigung der Bugwelle Busseninkasso 2024-2026 und Nachkredit 2024 für die Produktgruppe 4463000001 Justizvollzug; Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Bedarfsnachweis	4
3.3	Geprüfte Lösungsvarianten	5
3.4	Grundzüge der Vorlage	6
3.5	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	7
4.	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	7
4.1	Gebundene oder neue Ausgaben	7
4.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	7
5.	Beantragte Ausgaben	7
5.1	Herleitung der Ausgaben	8
5.2	Nachkredit	9
6.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	10
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	10
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	10
9.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	10
10.	Antrag	10

1. Zusammenfassung

Der Kanton Bern hat per Januar 2023 sein Informatiksystem für das Finanz- und Rechnungswesen auf ein ERP-System (SAP) umgestellt. In den ersten Wochen des produktiven Betriebs hat sich gezeigt, dass das neue System im Bereich Busseninkasso für einen reibungslosen Prozessablauf verschiedene Anforderungen nicht erfüllt und deshalb noch optimiert werden muss. Dies hat zu einem mehrmonatigen Unterbruch des Inkassoprozesses geführt. So konnten insbesondere bis Anfang Dezember 2023 keine automatischen Mahnläufe für Bussenforderungen durchgeführt werden. Dieser Unterbruch führte trotz verschiedener Massnahmen und einem grossen Einsatz aller involvierten Akteure zu einem Rückstau bei mehreren kantonalen Stellen. Dies betrifft insbesondere die Steuerverwaltung und die Betreibungs- und Konkursämter, welche für das rechtliche Inkasso nach erfolglosem Mahnverfahren zuständig sind, sowie das Amt für Justizvollzug (AJV), welches am Schluss des Busseninkassoprozesses von der Justiz angeordnete Ersatzfreiheitsstrafen vollzieht.

Bei der Justiz wurde so rasch wie möglich zusätzliches Personal bereitgestellt, um einerseits in den normalen Prozess zurückzufinden, andererseits die aufgelaufenen Pendenzen abzubauen. Dank dessen konnte der Mahnprozess ab Anfang Dezember 2023 wieder elektronisch und automatisiert ausgeführt werden. Systemseitig sind von der Justiz die Anforderungen identifiziert und an die Projektleitung ERP zur Umsetzung angemeldet worden.

Gemäss Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren werden durch das AJV jährlich über das Jahr verteilt etwa 4'400 Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen. Durch die aufgelaufenen Pendenzen ist davon auszugehen, dass das AJV in den Jahren 2024-2026 nebst den ordentlichen, neu eingehenden Urteilen auch die Pendenzen aus dem Jahr 2023 zeitnah zu vollziehen hat. Dieser Mehraufwand kann durch das AJV nicht innert nützlicher Frist abgearbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Vollzugspendenzen gestaffelt übermittelt und somit auch die betroffenen Personen innerhalb der Verjährungsfrist gestaffelt zum Vollzug aufgeboten werden. Das AJV geht daher zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass die Pendenzen auf die Jahre 2024-2026 verteilt werden können. Somit liegt der zusätzliche Bedarf an Vollzugsplätzen für die nächsten Jahre bei jährlich ca. 50-60 Plätzen. Die Vollzugseinrichtungen des AJV waren am Stichtag vom 1. Mai 2024 (925 Plätze, Belegung mit 955 Eingewiesenen) zu 103 % (über-)belegt. Die mit dem Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen beauftragten Regionalgefängnisse Bern, Biel, Burgdorf und Thun waren (374 Plätze, Belegung mit 426 Eingewiesenen) sogar zu 113 % (über-)belegt. Diese Belegungszahlen zeigen deutlich, dass innerhalb der Vollzugseinrichtungen des AJV innerhalb der bestehenden Infrastrukturen kein Handlungsspielraum für die Bewältigung des geschilderten Mehraufkommens besteht. Es sind deshalb temporär zusätzliche Hafteinfrastrukturen zu schaffen.

Bis zur Eröffnung der Abteilung Administrativhaft am 01.01.2026 (Teilersatz für die Plätze im Regionalgefängnis Moutier, das per Ende 2025 aufgrund des Kantonswechsels nicht mehr zur Verfügung steht) können am Standort Witzwil 16 Plätze zum Vollzug von Kurzstrafen genutzt werden.

Bei der Prüfung möglicher Standorte für eine Containerlösung im Umfeld bestehender Vollzugseinrichtungen standen die JVA Witzwil sowie das Regionalgefängnis Burgdorf im Zentrum der Überlegungen. Nur durch die Integration in einen bestehenden Betrieb können Synergien genutzt werden. Als einzige Vollzugseinrichtung verfügt das Regionalgefängnis Burgdorf über genügend Platzreserven für den Betrieb der Container innerhalb eines gesicherten Perimeters.

Die Sicherheitsdirektion beantragt einen Objektkredit für die Jahre 2024-2026 im Umfang von CHF 5.57 Mio. für Investitionen (CHF 2.0 Mio.) im Bereich Kauf und Umnutzung der bestehenden Container, welche für den Umbau in Witzwil verwendet worden sind. Für Personal- und Betriebskosten werden CHF 3.07 Mio. beantragt. Der Kredit enthält eine Reserve von CHF 0.5 Mio.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 2 und Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Art. 8 bis Art. 10 der Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Sicherheitsdirektion vom 28. Februar 2011 (DeIDV SID; BSG 152.221.141.1)
- Art. 9, 27, 30 Abs. 1, 35 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 29 Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 1 und 9 des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 109 und 372 (StGB; AS 54 757)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Für das vorrechtliche Inkasso von Bussen, Geldstrafen sowie Verfahrenskosten ist die Abteilung Busseninkasso der Justiz verantwortlich. Falls eine Forderung trotz erfolgten Mahnungen nicht beglichen wird, geht sie für das rechtliche Inkasso (Betreibungsverfahren) an die kantonale Steuerverwaltung über. Kann für eine Busse das Inkasso nicht erfolgreich abgeschlossen werden oder ist von vornherein absehbar, dass ein Inkassoverfahren aussichtslos ist, so wird, nach erfolgter Androhung der Ersatzfreiheitsstrafe, Antrag auf eine Ersatzfreiheitsstrafe gestellt. Der Antrag zum Vollzug dieser Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt durch die Abteilung Busseninkasso der Justiz bzw. durch die Steuerverwaltung an die Bewährungs- und Vollzugsdienste. Der Kanton Bern hat per Januar 2023 sein Informatiksystem für das Finanz- und Rechnungswesen auf ein ERP-System (SAP) umgestellt. In den ersten Wochen des produktiven Betriebs hat sich gezeigt, dass das neue System im Debitorenmanagement des Busseninkassos für einen reibungslosen Prozessablauf verschiedene zusätzliche Anforderungen nicht erfüllt und deshalb noch optimiert werden muss. Dies hat zu einem mehrmonatigen Unterbruch des Inkassoprozesses geführt. So konnten insbesondere bis Anfang Dezember 2023 keine automatischen Mahnläufe für Bussenforderungen durchgeführt werden. Dieser Unterbruch führte trotz verschiedener Massnahmen und einem grossen Einsatz aller involvierten Akteure zu einem Rückstau bei mehreren kantonalen Stellen. Dies betrifft insbesondere die Steuerverwaltung und die Betreibungs- und Konkursämter, welche für das rechtliche Inkasso nach erfolglosem Mahnverfahren zuständig sind, sowie das Amt für Justizvollzug (AJV), welches am Schluss des Busseninkassoprozesses von der Justiz angeordnete Ersatzfreiheitsstrafen vollzieht. Es wurde so rasch wie möglich zusätzliches Personal in den vorgelagerten Bereichen bei der Justiz und Steuerverwaltung bereitgestellt, um einerseits in den normalen Prozess zurückzufinden, andererseits die aufgelaufenen Pendenzen abzubauen. Dank dessen konnte der Mahnprozess ab Anfang Dezember 2023 wieder elektronisch und automatisiert ausgeführt werden. Systemseitig sind von der Justiz Anforderungen identifiziert und an die Projektleitung zur Umsetzung angemeldet worden.

Im Bereich des Justizvollzugs hat sich im Ergebnis eine hohe Anzahl Vollzugspendenzen akkumuliert. Dies ist in zweierlei Hinsicht problematisch. Einerseits kann der angestaute Pendenzenberg mit den aktuell vorhandenen Personalressourcen im AJV nicht bearbeitet werden. Andererseits ist es unmöglich, alle zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilten Personen, mehr oder weniger zeitgleich, in einer Einrichtung des AJV unterzubringen. Es besteht folglich die begründete Befürchtung, dass die von der Berner Justiz ausgesprochenen Urteile nicht rechtzeitig vor Eintritt der Vollstreckungsverjährung in Form von Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen werden können. In diesem Fall würde die Arbeit und Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats erheblich in Frage gestellt. Zur Anordnung des Vollzuges einer in Rechtskraft erwachsenen freiheitsentziehenden Sanktion ist die nach kantonalem Recht bezeichnete Vollstreckungsbehörde berechtigt und auch verpflichtet, sofern diese örtlich zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit zur Vollstreckung von strafrechtlichen Sanktionen ist in Art. 372 StGB geregelt. Hiernach sind die Kantone verpflichtet, die von ihren Strafgerichten auf Grund des Schweizerischen Strafgesetzbuches ausgefallenen Urteile zu vollziehen. Die örtliche Zuständigkeit für die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen ist somit gegeben, wenn die rechtskräftige Sanktion durch ein kantonales Gericht oder eine kantonale Behörde mit richterlichen Befugnissen ausgesprochen worden ist, welche im gleichen Kanton ihre Gerichtsbarkeit ausübt, in welchem die Vollstreckungsbehörde tätig ist. Es besteht somit für die kantonalen Behörden kein Ermessensspielraum, Strafen vor ihrer Verjährung nicht zu vollziehen. Dieser Grundsatz gilt auch bei zu knappen Vollzugskapazitäten. Letztere sind auch deshalb so knapp, weil im Jahr 2024 national allgemein eine starke Zunahme der Nachfrage an Haftplätzen zu verzeichnen ist.

Die Sicherheitsdirektion weist auf die akute Gefahr hin, dass bei fehlender Haftinfrastruktur ausgesprochene Strafen durch Verjährung nicht vollzogen werden können und dadurch dem Rechtsstaat ein massiver Reputationsschaden droht.

3.2 Bedarfsnachweis

Gemäss Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren werden durch das AJV jährlich über das Jahr verteilt etwa 4'400 Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen. Pro Vollzugsfall muss im Jahresdurchschnitt von 10 Vollzugstagen ausgegangen werden. Umgerechnet in Vollzugsplätze sind somit pro Jahr 120 Vollzugsplätze für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen notwendig. Durch die aufgelaufenen Pendenzen ist davon auszugehen, dass das AJV im Jahr 2024-2026 nebst den ordentlichen, neu eingehenden Urteilen auch die Pendenzen aus dem Jahr 2023 zeitnah zu vollziehen hat. Dieser Mehraufwand kann durch das AJV nicht innert nützlicher Frist abgearbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Vollzugspendenzen gestaffelt übermittelt und somit auch die betroffenen Personen innerhalb der Verjährungsfrist gestaffelt zum Vollzug aufgeboden werden. Das AJV geht daher zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass die Pendenzen auf die Jahre 2024-2026 verteilt werden können. Somit liegt der zusätzliche Bedarf an Vollzugsplätzen für die nächsten Jahre bei jährlich ca. 50-60 Plätzen.

Die Vollzugseinrichtungen des AJV waren am Stichtag vom 1. Mai 2024 (925 Plätze, Belegung mit 955 Eingewiesenen) zu 103 % (über-)belegt (Vergleich 2023: 930 Plätze, Belegung mit 901 Eingewiesenen). Die mit dem Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen beauftragten Regionalgefängnisse Bern, Biel, Burgdorf und Thun waren (374 Plätze, Belegung mit 426 Eingewiesenen) sogar zu 113 % (über-)belegt (Vergleich 2023: 374 Plätze, Belegung mit 389 Eingewiesenen). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass in der JVA Witzwil zur Entlastung der Regionalgefängnisse eine Kurzstrafengruppe mit 16 Plätzen geführt wird. Würden diese Strafen ausnahmslos in den Regionalgefängnissen vollzogen, würde sich das Total der Eingewiesenen Personen von 426 auf 442 erhöhen. Dies ist gegenüber der durchschnittlichen Belegung mit 389 Eingewiesenen

im Jahr 2023 ein Zuwachs von 53 Personen. Diese Belegungszahlen zeigen deutlich, dass innerhalb der Vollzugseinrichtungen des AJV kein Handlungsspielraum für Verlegungen besteht. Erschwerend kommt hinzu, dass im Jahr 2024 national allgemein eine starke Zunahme der Nachfrage an Haftplätzen zu verzeichnen ist. Dieser nationale Trend hat auch starke Auswirkungen auf den Kanton Bern und stellt einen weiteren Grund für die starke Belastung der Regionalgefängnisse dar. Solche Schwankungen können von den Regionalgefängnissen in der Regel für einen Zeitraum von wenigen Monaten überbrückt und innerhalb des AJV kompensiert werden. Die Kombination dieser zwei genannten Faktoren (verzögertes Busseninkasso und hohe allgemeine Belastung der Vollzugseinrichtungen) führt aber dazu, dass in der heutigen Situation Notmassnahmen ergriffen werden müssen

3.3 Geprüfte Lösungsvarianten

Das AJV hat für die dringend notwendige Haftraumlösung verschiedene Realisierungs- und Standortoptionen geprüft. Zentrale Prüf- und Entscheidungskriterien waren dabei:

- sichere Unterbringung der Eingewiesenen
- Verhinderung von Entweichungen und Fluchten
- Nutzung von Synergien im bernischen Justizvollzug
- schnelle Verfügbarkeit der Notfalllösung

In einem ersten Schritt wurden kantonsintern mögliche Entlastungsmassnahmen geprüft und auch teilweise gefunden. Bis zur Eröffnung der Abteilung Administrativhaft am 1.1.2026 (Teilersatz für die Plätze im Regionalgefängnis Moutier, das per Ende 2025 aufgrund des Kantonswechsels nicht mehr zur Verfügung steht) können kurzfristig am Standort Witzwil 16 Plätze zum Vollzug von Kurzstrafen genutzt werden. Für den Betrieb dieser Plätze wurde der Stellenetat der JVA Witzwil um 1.9 FTE vorübergehend erhöht. Diese zur Entlastung genutzten Plätze müssen für die zukünftige Umnutzung für die Administrativhaft in einem Bauprojekt noch umgerüstet werden und dürften deshalb nicht bis zum 31.12.2025 zur Verfügung stehen. In einem weiteren Schritt wurde die Option von ausserkantonalen Platzierungen geprüft. Diese Option musste jedoch mit Sicht auf die in der gesamten Schweiz sehr angespannte Belegungssituation als nicht nachhaltig verworfen werden. So werden zum Beispiel auch im Kanton Solothurn und Thurgau die Erstellung von Provisorien im Justizvollzug umgesetzt.

In einem abschliessenden Schritt wurden Lösungsvarianten ausserhalb der bestehenden Vollzugseinrichtungen im Kanton Bern geprüft. Bei diesen Abklärungen stand primär das ehemalige Jugendheim Prêles im Zentrum der Prüfung. Durch bereits mehrmals erfolgten Abklärungen des Standortes für die Nutzung als Vollzugseinrichtung konnte auf vorhandene Konzepte zurückgegriffen werden. Als ehesten vergleichbar ist die geprüfte Nutzung als Zentrum für die Administrativhaft, welche im Jahr 2021 durchgeführt wurden. Ein eigenständiger Betrieb macht die Schaffung von rund 25-30 Stellen notwendig. Es können zudem keine Synergien aus bestehenden Institutionen genutzt werden. Die Etablierung eines solchen Betriebes würde mindestens 10 Monate in Anspruch nehmen und wäre mit erheblichen Risiken (z.B. Rekrutierung) verbunden und stellt daher keine wirkliche Option dar.

Bei der Prüfung möglicher Standorte für eine Containerlösung im Umfeld bestehender Vollzugseinrichtungen standen die JVA Witzwil sowie das Regionalgefängnis Burgdorf im Zentrum der Überlegungen. Nur durch die Integration in einen bestehenden Betrieb können Synergien genutzt werden. Als einzige Vollzugseinrichtung verfügt das Regionalgefängnis Burgdorf über genügend Platzreserven für den Betrieb der Container innerhalb eines gesicherten Perimeters.

3.4 Grundzüge der Vorlage

Das AJV konnte während der Gesamtinstandsetzung der JVA Witzwil mehrjährige Erfahrung in Bezug auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in provisorischen Hafträumen (Containern) sammeln. Es hat sich gezeigt, dass in den bestehenden Containern, aufgrund der fehlenden sanitären Anlagen in den Zellen sowie der niedrigeren Sicherheitsstandards des offenen Vollzugs, kein Vollzug im geschlossenen Setting möglich ist. Die bisher vom Amt für Grundstücke und Gebäude gemieteten Container können daher im heutigen Zustand nicht für den geschlossenen Vollzug ohne Investitionen übernommen werden. Die vorhandenen Containermodule können jedoch zu einem günstigen Preis erworben und entsprechend den neuen Bedürfnissen umgehend umgerüstet werden. Im Gegensatz zur heutigen Nutzung der Container in der JVA Witzwil muss die Ausstattung und Funktionalität der Anlage auf den geschlossenen Vollzug ausgelegt werden. Ein Vollzug in offenen Gruppen ist für den Vollzug von kurzen Ersatzfreiheitsstrafen nicht umsetzbar. Grund hierfür sind die häufigen Wechsel sowie die jeweils kurze Aufenthaltsdauer der Eingewiesenen. Zudem würde sich der personelle Aufwand für ein offenes Setting ungefähr verdreifachen. Durch die Ausstattung der Zellen mit sanitären Anlagen (Dusche, WC und Lavabo) können diese mit grösstmöglicher Flexibilität und einem möglichst geringen personellen Aufwand betrieben werden. Aus diesem Grund sind die beschriebenen Anpassungen zusätzlich zur ordentlichen Instandsetzung zwingend erforderlich.

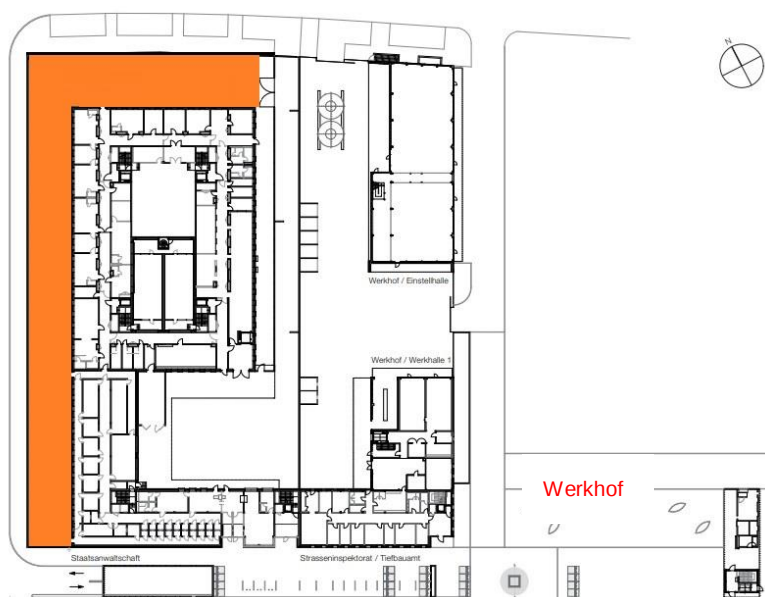


Abbildung 1: Situation Regionalgefängnis Burgdorf

Regionalgefängnis

Der orange markierte Grüngürtel zwischen Gefängnis und Perimeterschutz (Betonmauer, Höhe 6 Meter) wird heute nicht aktiv genutzt. In dieser hoch gesicherten Zwischenzone könnten, gemäss heutiger Planung, 40 Zellenmodule sowie die dazugehörigen Allgemein- und Technikräume in einer eingeschossigen Anordnung untergebracht werden. Eine doppelstöckige Anordnung kann auf Grund der Sicherheitsanforderungen (Übersteigen Perimeterschutz) nicht umgesetzt werden. Die provisorische Anlage ist von aussen nicht erkennbar. Der Betrieb der restlichen Verwaltungseinheiten am Standort Neumatt würde durch die geplante Umsetzung nicht beeinträchtigt und im Betrieb nicht eingeschränkt.

Durch die Einbindung der Containeranlage in den Sicherheitsperimeter des RG Burgdorf, können relevante Synergieeffekte genutzt und die Betriebskosten gesenkt werden. Versorgung und Entsorgung, Verpflegung, Sicherheit, Gesundheitsdienst und Eingewiesenenverwaltung können

grossmehrheitlich mit punktueller Verstärkung durch das bestehende Personal erbracht werden. Für die Sicherstellung der Betreuung vor Ort, muss der Personalkörper im RG Burgdorf verstärkt werden.

3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wird die Erstellung der Containeranlage in parallellaufenden Teilschritten geplant und angegangen. Das Baubewilligungsverfahren in der Standortgemeinde Burgdorf wurde bereits Mitte Juni 2024 gestartet. Nach erfolgter Freigabe der Finanzmittel werden parallel zum Baubewilligungsverfahren die sich in der JVA Witzwil befindlichen Container umgebaut und für den Transport nach Burgdorf vorbereitet. Durch dieses Vorgehen können rund 3-4 Monate in der Realisierung der dringend benötigten Zellen gewonnen werden. Der Kanton Bern hat für die Erstellung solcher Anlagen ein umfassendes Merkblatt vorgegeben und gesetzliche Ausnahmebestimmungen (z.B. im Bereich sommerlicher und winterlicher Wärmenachweis) in Kraft gesetzt. Nach Erteilung der Baubewilligung wird das RG Burgdorf die notwendigen Personalressourcen befristet rekrutieren und einarbeiten.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

4.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Im Sinne der gängigen Praxis handelt es sich vorliegend um neue Ausgaben, obwohl kaum Handlungsspielraum besteht, da die von der Justiz angeordneten Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.

4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Die Ausgaben fallen im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

5. Beantragte Ausgaben

Verpflichtungskredit für die Jahre 2024 bis 2026 (Objektkredit)

Voraussichtliche Ausgaben Investitionsrechnung Rechnungsjahr 2024	CHF 2'000'000.00
Voraussichtliche Ausgaben Erfolgsrechnung Rechnungsjahr 2024	CHF 1'190'000.00
Voraussichtliche Ausgaben Erfolgsrechnung Rechnungsjahr 2025	CHF 1'190'000.00
Voraussichtliche Ausgaben Erfolgsrechnung Rechnungsjahr 2026	CHF 1'190'000.00
Zu bewilligender Kredit inkl. MWST	CHF 5'570'000.00
<i>davon Investitionsrechnung (IR)</i>	<i>CHF 2'000'000.00</i>

In der Kreditsumme sind Reserven in der Höhe von rund 10% enthalten.

Preisstand April 2024, Landesindex der Konsumentenpreise, 107,4 Punkte (Dezember 2020 = 100). Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHav).

Produktgruppe: 4463000001 Justizvollzug

Konto: 313000003 Bewachung
314400000 Baul./betr. Unterh. Hochb./Geb. (VV)
506100000 Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge

Die Ausgaben sind im Budget 2024 nicht enthalten. Im Planungsprozess 2024 konnten die Mittel pro 2025 kurzfristig bereits vollständig aufgenommen werden. Die fehlenden Finanzbeträge für das Jahr 2026 werden im Planungsprozess 2025 ordentlich beantragt.

5.1 Herleitung der Ausgaben

Die Kosten für das Vorhaben über die gesamte Betriebszeit von 30 Monaten setzen sich folgendermassen zusammen:

Beschreibung	Beiträge in CHF
Investitionen Container	2'000'000.00
Personalkosten RG Burgdorf 7.0 FTE (davon 5.5 FTE Betreuung, 1.5 FTE Querschnittsaufgaben)	1'750'000.00
Personalkosten JVA Witzwil 1.9 FTE	570'000.00
Betriebskosten RG Burgdorf	750'000.00
Reserve	500'000.00
Total Kreditsumme	5'570'000.00

Herleitung der Investitionskosten:

Beschreibung	Beträge in CHF
Kauf von 55 Containern	540'000.00
Umbau und Ergänzung Zellen (Sanitäranlagen, Brandschutz, etc.)	450'000.00
Überdachung, Fassade, Zugang	350'000.00
Sicherheitsinstallationen (BMA, ZuKo)	300'000.00
Installationen (Sanitär, Elektro, Heizung, Kühlung, etc.)	100'000.00
Lieferung und Montage	200'000.00
Instandsetzung Lagerplatz Witzwil	60'000.00
Total	2'000'000.00

Kalkulation der Personalressourcen:

Jahresarbeitsleistung pro MA/Jahr: 1'800 Stunden

Kalkulatorische Einreihung pro Vollzeitstelle: GK 13/GS 27; Jahreslohn von rund CHF 80'000.00

Kalkulatorische Arbeitgeberbeiträge von 20% pro Vollzeitstelle: Rund CHF 20'000.00

Aufsicht und Betreuung

Durchgehende Betreuung mit einer Person:

24 Stunden x 365 Tage = 8'760 Stunden

Zuschlag 20 % Nachdienst (20.00 bis 06.00 Uhr) gemäss RRB 1392/2023:

(10 Stunden x 365 Tage) * 20 % = 730 Stunden

Total Bedarf: 9'490 Stunden

Verfügbar bei 5.5 FTE pro Jahr: 9'900 Stunden

Verstärkung Querschnittsaufgaben

Gemäss Betriebsschätzungen des RG Burgdorf müssen die Querschnittsaufgaben (Gesundheitsdienst, Ein- und Austritte etc.) mit rund 1.5 FTE ergänzt werden können. Systematische Zeiterfassungen aus dem Jahr 2021 im RG Bern haben gezeigt, dass allein für die Durchführung von Ein- und Austritt im Gesundheitsdienst pro eingewiesene Person durchschnittlich rund 61 Minuten benötigt werden. Bei den zusätzlichen 4'400 Ein- und Austritten beträgt der Mehraufwand 4'473 Stunden im Gesundheitsdienst während der gesamten Laufzeit von 30 Monaten. Dies entspricht der jährlichen Arbeitsleistung von 1.0 FTE. Der Aufwand für die Vornahme weiterer Arbeiten wie die Erfassung von Effekten und persönlichen Daten im Gefängnisinformationssystem GINA wird pauschal auf 0.5 FTE geschätzt.

Betriebskosten

Das Regionalgefängnis Burgdorf wurde als Public-Private-Partnership (PPP) Projekt realisiert. Der Kanton Bern bleibt von Beginn an über die gesamte Vertragslaufzeit Eigentümer der Grundstücke und Gebäude. Nach 25 Jahren Vertragsdauer gehen alle Neumatt-Liegenschaften in betriebsbereitem, genau definierten Zustand ohne weitere Abgeltung an den Kanton Bern über. Während dieser Vertragsdauer im Rahmen des Betreibermodells sind die Abgeltung der Nutzerin (Kanton Bern) und der Betreiberin (PPP Neumatt) vertraglich geregelt und auf die Anzahl inhaftierte Personen ausgerichtet. Auf dieser Grundlage hat die PPP Neumatt die Betriebskosten offeriert.

Die Betriebskosten in der JVA Witzwil fallen primär für das zusätzliche Personal in der Höhe von 1.90 FTE an und sind in im Kredit ausgewiesen.

Bereits vorgängig ausgelöste Finanzmittel:

- CHF 25'000.00 für Planung und Baueingabe
- CHF 65'000.00 für Mietverlängerung Container. CHF 50'000.00 werden an den Kaufpreis angerechnet.

5.2 Nachkredit

Die aufgeführten Ausgaben sind im Budget 2024 nicht und im Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 nur teilweise eingestellt. Zum Zeitpunkt des laufenden Planungsprozesses 2024 mussten von

der Sicherheitsdirektion rudimentäre Annahmen zur Auswirkungen des ausbleibenden Busseninkassos getroffen werden. Aus diesem Grund konnten die anfallenden Beiträge nicht vollumfänglich eingestellt werden. Für die Ausgaben im Jahr 2024 soll deshalb vorliegend ein Nachkredit gemäss Art. 9 FHG für die Produktgruppe 4463000001 Justizvollzug bewilligt werden. Ein Nachkredit ist erforderlich, wenn das Globalbudget (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) der betroffenen Produktgruppe voraussichtlich überschritten wird (Art. 9 FHG). Der Investitionsanteil des vorliegenden Geschäfts unterliegt deshalb nicht der Nachkreditpflicht, sondern einzig der mit den Investitionen verbundene Abschreibungsaufwand sowie die in Ziffer 5.1 dargelegten Personal- und Betriebskosten. Der Betrag für den Nachkredit beläuft sich daher auf CHF 1'390'000.00¹.

Eine Kompensation dieses Betrags ist im AJV nicht möglich, da es sich um ausserordentliche Ausgaben verursacht durch vorgelagerte Softwareprobleme im Busseninkassoprozess handelt. Eine Kompensation in der SID ist nach heutiger Einschätzung möglich. Der Nachkredit unterliegt im Gegensatz zum Objektkredit nicht dem fakultativen Referendum.

Im Planungsprozess 2024 sind für das Budgetjahr 2025 CHF 1'190'000.00 bereits enthalten. Die analogen Ausgaben für 2026 werden im Planungsprozess 2025 angemeldet.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Soweit abschätzbar sind die Auswirkungen in diesen Bereichen im Geschäft berücksichtigt. Allfällige weitere Folgekosten sind derzeit nicht abschätzbar.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der geltend gemachte Bedarf an zusätzlicher Haftinfrastruktur hat keinen Zusammenhang mit der bisherigen Planung des Amtes für Justizvollzug im Rahmen der Justizvollzugsstrategie und dem Masterplan. Der geltend gemachte Bedarf ist durch die beschriebene Störung im Busseninkassoprozess begründet.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Standortgemeinde Burgdorf wurde mit Brief vom 20. Juni 2024 durch die Sicherheitsdirektion über das geplante Vorhaben informiert. Die geplante Anlage ist von aussen nicht einsehbar und wird somit auch keine Auswirkungen auf die Nachbarschaft haben.

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

10. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

¹ Ausgaben Erfolgsrechnung 2024 gem. Ziff. 5 + Abschreibungsaufwand 2024 der Investitionen (1/10 des Investitionsbetrages aufgrund der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Container [Anlageklasse 21700111 - Fahrnisbauten VV; Nutzungsdauer 10 Jahre])

Verteiler

- Grosser Rat

Beilagen

- RRB-Entwurf